



## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 35 – Nr. 5 – 24.06.2009  
ISSN 1866-2862

### Inhaltsverzeichnis

#### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Allgemeine Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Studiengebühren in den postgradualen Studiengängen im Sinne von § 13 Abs. 1 Landeshochschulgebührengesetz	67
Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften der Universität Tübingen	70
Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft	72
Satzung der Henriette und Othmar Eier-Stiftung	73
Satzung der Otto Hettich-Stiftung	76
Satzung der Berghaus Iseler-Stiftung	78
Satzung der Karl Ruß-Stiftung	80
Satzung der Dr. Elsbeth Schrade-Stiftung	82
Satzung der Stiftung für Soziale Belange der Studierenden	85
Erste Änderung der Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierenden-ausschusses (AStA) der Eberhard Karls Universität Tübingen	87

# **Allgemeine Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Studiengebühren in den postgradualen Studiengängen im Sinne von § 13 Abs. 1 Landeshochschulgebührengesetz**

Auf Grund von § 13 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 2 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 457), hat der Senat der Universität Tübingen am 14. Mai 2009 die nachfolgende Satzung erlassen.

Der Rektor der Universität Tübingen hat der Satzung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 14. Mai 2009 zugestimmt.

## **§ 1 Anwendungsbereich und Gebührenpflicht**

- (1) Diese allgemeine Satzung über die Erhebung von Studiengebühren gilt für alle postgradualen Studiengänge der Universität Tübingen im Sinne von § 13 Abs. 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG), sofern nicht für besondere Studiengänge dieser Art eigenständige satzungsrechtliche Regelungen gelten oder getroffen werden.
- (2) Für das Studium in den postgradualen Studiengängen im Sinne von § 13 Abs. 1 LHGebG erhebt die Universität Tübingen eine Studiengebühr. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gem. §§ 1 Abs. 2, 12 und 14 bis 19 LHGebG sowie Beiträgen gemäß dem Studentenwerkgesetz bleibt hiervon unberührt.

## **§ 2 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Sie beträgt für jedes begonnene Semester 500,- Euro, sofern nicht durch besondere Satzung für bestimmte Studiengänge postgradualer Art im Sinne von § 13 Abs. 1 LHGebG eine andere Höhe der Studiengebühr je Semester festgelegt ist oder wird.  
Bei Teilzeitstudien im Sinne des § 29 Abs. 4 Satz 6 Landeshochschulgesetz (LHG) ist die Studiengebühr im Verhältnis zum Pflichtlehreangebot in einem entsprechenden Vollzeitstudengang ermäßigt.
- (2) Von der Gebührenpflicht sind ausgenommen:
  1. Zeiten der Beurlaubung vom Studium, sofern der Beurlaubungsantrag vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde,
  2. praktische Studiensemester nach § 29 Abs. 4 Satz 2 LHG sowie
  3. Auslandssemester; für Auslandssemester, die als Teil eines integrierten Studiums an einer ausländischen Hochschule im Rahmen eines Partnerschaftsabkommens absolviert werden, in denen Leistungspunkte nach § 29 LHG erworben werden können und für die die Studierenden weder beurlaubt noch an der Partnerhochschule gebührenpflichtig sind, wird seitens der Universität Tübingen die Studiengebühr nach Absatz 1 erhoben.

## **§ 3 Gebührenpflichtige**

Zur Zahlung ist verpflichtet, wer den ihm zugewiesenen Studienplatz in einem der genannten postgradualen Studiengänge im Sinne von § 13 Abs. 1 LHGebG durch schriftliche Erklärung annimmt und seine Immatrikulation beantragt oder bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

#### **§ 4 Fälligkeit**

Die Gebühr ist mit dem Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern der Gebührenbescheid die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

#### **§ 5 Rückerstattung**

Bei einer Exmatrikulation wird der Gebührenbescheid ganz oder für den noch ausstehenden Teil des Semesters gegenstandslos. Eine bereits bezahlte Gebühr ist bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit ganz, bei einer späteren Exmatrikulation anteilig zu erstatten.

#### **§ 6 Gebührenbefreiung und Gebührenerlass**

(1) Von der Gebührenpflicht sollen Studierende befreit werden,

1. die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. die zwei oder mehr Geschwister haben, von denen zwei keine Befreiung nach dieser satzungsmäßigen Vorschrift oder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHGebG in der ab dem 01.03.2009 gültigen Fassung in Anspruch nehmen oder genommen haben; wurde ein Studierender für weniger als sechs Semester nach dieser satzungsmäßigen Vorschrift oder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHGebG in der ab dem 01.03.2009 gültigen Fassung befreit, kann die verbleibende Semesterzahl von einem anderen Geschwister in Anspruch genommen werden.
3. bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt.

Bei einem Parallelstudium im Sinne von § 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG sind Studierende von der Gebührenpflicht für den Studiengang mit der kürzeren Regelstudienzeit befreit.

- (1a) Von der Gebührenpflicht können im Falle einer entsprechenden Regelung durch eine gesonderte Satzung Studierende, die eine weit überdurchschnittliche Begabung aufweisen oder im Studium herausragende Leistungen erbringen, ganz oder teilweise befreit werden. Das Nähere, insbesondere zu den Voraussetzungen, zum Umfang und zur Dauer der Befreiung, wird durch gesonderte Satzung geregelt.
- (2) Ausländische Studierende, die im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind, sind von der Gebührenpflicht befreit. Andere ausländische Studierende können von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn die Universität Tübingen ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat.
- (3) Im Übrigen kann die Universität Tübingen die Studiengebühr nach § 21 Landesgebührengesetz (LGebG) stunden. Sie kann die Gebühr nach Lage des einzelnen Falls ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung eine finanzielle Härte bedeuten würde oder deren Zahlung aus sonstigen Gründen unzumutbar ist.  
Erhalten die Studierenden in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung erst nach Beginn der Vorlesungszeit von einem Umstand Kenntnis, der zu einer Beurlaubung berechtigt, ist die Gebühr anteilig zu erlassen.

- (4) Über die Befreiung von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 Satz 1 sowie nach Absatz 2 Satz 2, den Erlass und die Stundung der Studiengebühr nach Absatz 3 entscheidet die Universität Tübingen auf Antrag.

Die Anträge sind mit Ausnahme der Anträge nach Absatz 3 vor Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters zu stellen.

Anträge auf Stundung und Erlass in Bezug auf zurückliegende Semester sind ausgeschlossen.

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass die gemachten Angaben der Antragstellerinnen und Antragsteller unrichtig oder unvollständig sind, darf von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern und von den Studierenden seitens der Universität Tübingen im Einzelfall die Vorlage weiterer geeigneter Unterlagen gefordert und nötigenfalls eine Versicherung an Eides Statt verlangt und abgenommen werden.

## **§ 7 Schlussvorschriften, In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2009.

- (2) Zugleich werden die nachstehenden Satzungen der Universität Tübingen über die Erhebung von Studiengebühren

- im Aufbaustudiengang Erziehungswissenschaft (Diplom) vom 21.06.2007,
- im Aufbauteilzeitstudiengang Erziehungswissenschaft (Diplom) im Modellversuch vom 21.06.2007,
- im Aufbaustudiengang „Interkulturelle Japan-Kompetenz für Hochschulabsolventen“ der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 21.06.2007,
- im internationalen Studiengang Master of Science in Applied Environmental Geo-science (AEG) vom 21.06.2007,
- im neuphilologischen M.A. – Studiengang Literatur- und Kulturtheorie vom 21.06.2007,
- im Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts vom 21.06.2007,
- im Aufbaustudiengang Medienwissenschaft / Medienpraxis (Diplom) vom 21.06.2007,
- im Masterstudiengang Neuro- und Verhaltenswissenschaften vom 21.06.2007,
- im Postgraduiertenstudiengang „LL.M.“ der Juristischen Fakultät vom 21.06.2007,
- im MA-Studiengang bzw. Master-Studiengang interkulturelle Deutsch-Französische Studien mit akademischer Abschlussprüfung (MA-Studiengang bzw. Master-Studiengang) vom 21.06.2007,  
jeweils veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 8 / 2007 vom 26.06.2007,  
sowie
- im interfakultären M.A.-Studiengang Politik und Gesellschaft Ostasiens vom 19.07.2007, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 12 / 2007 vom 08.08.2007,  
und
- im interfakultären Masterstudiengang zelluläre und molekulare Neurowissenschaften vom 14.05.2008, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 4 / 2008 vom 06.06.2008,

aufgehoben und treten außer Kraft.

Tübingen, den 14. Mai 2009

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften der Universität Tübingen

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.12.2008 (GBl. S. 435) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 19. März 2009 die nachstehende Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften der Universität Tübingen vom 04. Dezember 2002 (A.B.d.U.T. 2002, S. 354 ff.) beschlossen.  
Der Rektor hat seine Zustimmung am 30. März 2009 erteilt.

## Artikel 1

(1) § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Promotionsleistungen können in einem der Promotionsfächer Bioinformatik, Informatik, Kognitionswissenschaft oder Psychologie erbracht werden. Die Promotionsleistungen umfassen:

- (a) eine wissenschaftliche Arbeit / Dissertation (gemäß § 7);
- (b) eine mündliche Prüfung (gemäß § 10).“

(2) In § 4 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „(Informatik oder Psychologie)“ gestrichen.

(3) § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Falls der Bewerber ein Diplom-/Masterzeugnis einer Universität im betreffenden Promotionsfach vorweisen kann, hat er das Recht, für die mündliche Prüfung zwischen zwei Prüfungsformen zu wählen:

- (a) dem wissenschaftlichen Kolloquium (gemäß § 11);
- (b) dem Rigorosum (gemäß § 12).

Dieses Wahlrecht wird in den Ausführungsbestimmungen auch Bewerbern mit den dort aufgelisteten Abschlüssen eingeräumt. Alle anderen Bewerbern müssen sich dem Rigorosum unterziehen.“

(4) § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Rigorosum dauert eine Stunde und erstreckt sich auf die Teilgebiete des Promotionsfachs; diese werden im Benehmen mit dem Bewerber aus der in den Ausführungsbestimmungen enthaltenen Liste an möglichen Prüfungsgebieten vom Dekan festgelegt.“

(5) Nach § 23 werden folgende Ausführungsbestimmungen angefügt:

„– Ausführungsbestimmungen –

Zu § 10 Abs. 1 PromO:

### „Promotionsfach Bioinformatik

Das Wahlrecht bezüglich der mündlichen Prüfung gemäß § 10 Abs. 1 PromO wird auch Bewerbern mit Abschlüssen in Biomathematik, Informatik, Bioinformatik/Computational Biology, Medizininformatik, Neuroinformatik, Genominformatik, Biologie, Neurobiologie, Chemie, Biochemie, Biotechnologie, Bioingenieurwesen eingeräumt.

### Promotionsfach Informatik

Das Wahlrecht bezüglich der mündlichen Prüfung gemäß § 10 Abs. 1 PromO wird auch Bewerbern mit Abschlüssen in Bioinformatik, Medieninformatik, Elektrotechnik, Informationstechnik, Softwaretechnik eingeräumt.

### Promotionsfach Kognitionswissenschaft

Das Wahlrecht bezüglich der mündlichen Prüfung gemäß § 10 Abs. 1 PromO wird auch Bewerbern mit einem Abschluss in Psychologie, Mathematik, Informatik, Biologie, Linguistik, Philosophie eingeräumt, wenn im Studiengang ein Schwerpunkt hinsichtlich kognitionswissenschaftlicher Inhalte, die denen des Tübinger Bachelor/Masterstudiengangs Kognitionswissenschaft vergleichbar sind, erkennbar ist.

### Promotionsfach Psychologie

Das Wahlrecht bezüglich der mündlichen Prüfung gemäß § 10 Abs. 1 PromO wird auch Bewerbern mit dem Abschluss „Lizenziat“ (Schweiz) eingeräumt.

Zu § 12 Abs. 1 PromO:

### Mögliche Prüfungs-/Teilgebiete des Promotionsfachs Bioinformatik im Rigorosum

Bioinformatik, Praktische (oder Technische oder Theoretische) Informatik, Lebenswissenschaften.

### Mögliche Prüfungs-/Teilgebiete des Promotionsfachs Informatik im Rigorosum

Praktische Informatik, Technische Informatik, Theoretische Informatik.

### Mögliche Prüfungs-/Teilgebiete des Promotionsfachs Kognitionswissenschaft im Rigorosum

Psychologie, Mathematik, Informatik, Biologie, Linguistik, Philosophie.

### Mögliche Prüfungs-/Teilgebiete des Promotionsfachs Psychologie im Rigorosum

Allgemeine Psychologie, Biologische Psychologie, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie, Persönlichkeitspsychologie, Psychologische Diagnostik, Neuropsychologie, Evaluations- und Forschungsmethoden, Wissens-, Kommunikations- und Medienpsychologie, Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie, Klinische Psychologie.“

## **Artikel 2**

Die vorstehenden Änderungen treten am 01. April 2009 in Kraft.

Tübingen, den 30. März 2009

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## **Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Dezember 2008, hat der Senat am 19. März 2009 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, Jahrgang 29, Nr. 20 vom 23. Oktober 2003), zuletzt geändert am 07. August 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2008, Nr. 10, S. 386), beschlossen. Das Justizministerium hat sein Einvernehmen am 03. April 2009 erteilt. Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Mai 2009 erteilt.

### **Artikel 1**

In § 19 Nr. 2 erhält der bisherige Abschnitt „Freiwillige Gerichtsbarkeit“ folgende Fassung:

„Freiwillige Gerichtsbarkeit und angrenzende Familiensachen:

- allgemeine Verfahrensgrundsätze einschließlich Rechtsmittel und Auslandsberührung;
- Verfahren in Nachlass- und Teilungssachen;
- Grundzüge des Verfahrens in Vormundschafts-, Pflegschafts- und Betreuungsangelegenheiten.“

### **Artikel 2**

- (1) Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.
- (2) Jeder Prüfungsteilnehmer ist berechtigt, bereits seinen vor dem Außerkrafttreten des FGG zu erbringenden Prüfungsleistungen anstelle des FGG die Bestimmungen des am 01.09.2009 in Kraft tretenden FGG-Reformgesetzes – insbesondere des FamFG – zugrunde zu legen. Prüfungsteilnehmer, die von diesem Wahlrecht nicht spätestens unmittelbar vor Erbringung ihrer jeweiligen Prüfungsleistung Gebrauch machen, werden bis zum Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes nach bisherigem Recht – insbesondere nach dem FGG - geprüft.

Tübingen, den 12. Mai 2009

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Satzung**

## **der**

### **Henriette und Othmar Eier-Stiftung**

#### **Vorbemerkung**

Im Jahr 2007 wurde die Universität Tübingen Alleinerbin der Eheleute Henriette und Othmar Eier aus Schwäbisch Gmünd. Das Erbe umfasste ein Bankvermögen in Höhe von ca. 250.000 Euro, sowie diverses Sachvermögen. Nach dem Willen der Erblasser ist das geerbte Vermögen ausschließlich für die Krebsforschung zu verwenden.

Der Senat der Universität Tübingen hat am 14.05.2009 aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 05. Januar 2005 folgende Stiftungssatzung beschlossen:

#### **§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Henriette und Othmar Eier Stiftung“ und hat ihren Sitz in Tübingen.
- (2) Sie ist eine unselbständige Stiftung ohne eigene Rechtspersönlichkeit innerhalb des Körperschaftsvermögens der Universität Tübingen.

#### **§ 1a) Stiftungsvermögen**

Das Vermögen der Stiftung besteht aus einem Grundkapital in Höhe von ca. 250.000 € und diversem Sachvermögen. Es kann durch Zuwendungen Dritter erhöht werden (Zustiftungen).

#### **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Krebsforschung.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - 1.) Förderung von wissenschaftlichen Projekten der Krebsforschung. Dabei können Aufwendungen für Personal, Sachaufwand und wissenschaftliche Geräte finanziert werden.
  - 2.) Förderung von Forschungsaufhalten von Wissenschaftlern der Universität Tübingen an wissenschaftlichen Einrichtungen im In- oder Ausland
  - 3.) Förderung von Nachwuchswissenschaftlern durch die Gewährung von Stipendien bis zur Höhe der von der DfG in vergleichbaren Fällen angewendeten Obergrenzen.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.



### **§ 3 Einschränkungen**

Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

### **§ 4 Vermögensverwaltung**

- (1) Das Stiftungsvermögen wird gemäß § 14 Landeshochschulgesetz innerhalb des Körperschaftsvermögens der Universität verwaltet. Haushaltsführung und Vermögensnachweis erfolgen nach Maßgabe von Teil IV der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg und den hierzu vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst erlassenen Richtlinien für die Verwaltung und Nachweisung des Körperschaftsvermögens in der jeweiligen geltenden Fassung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Der Stiftungszweck wird aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus etwaigen, nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmten Zuwendungen Dritter, erfüllt.
- (3) Aus den Erträgen können im steuerrechtlich zulässigen Rahmen Rücklagen gebildet werden.
- (4) Es wird ein beratender Ausschuss eingerichtet, der Vorschläge über die Verwaltung des Stiftungsvermögens und über die Vergabe der Ausschüttungen (Stiftungserträge) erarbeitet, auf deren Grundlage das Rektorat mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (5) Dem beratenden Ausschuss gehören an
  - der für die Forschung zuständige Prorektor
  - der Kanzler der Universität Tübingen
  - der Dekan der Medizinischen Fakultät

Den Vorsitz im beratenden Ausschuss führt der Prorektor.

### **§ 5 Ausschüttungsverfahren**

- (1) Die Erträge der Henriette und Othmar Eier Stiftung werden alle zwei Jahre ausgeschüttet. Die erste Ausschüttung erfolgt im Jahr 2009.

Die Vorschläge des beratenden Ausschusses über die Vergabe der Stiftungserträge werden von der Medizinischen Fakultät vorbereitet. Die Medizinische Fakultät legt die mit einer Begründung zu versehenen Fördervorschläge jeweils bis zum 1. Juli des Ausschüttungsjahres der Universitätsverwaltung vor.

Der beratende Ausschuss kann zu diesen Fördervorschlägen weitere Sachverständige hören.

### **§ 6 Berichtspflicht**

Nach Abschluss eines geförderten Forschungsaufenthaltes oder Forschungsprojektes gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung, hat der geförderte Wissenschaftler oder der verantwortliche Träger des Projektes innerhalb von drei Monaten einen kurzen Bericht über die Forschungsarbeit und ihre Ergebnisse anzufertigen und der Universitätsverwaltung zu übersenden. Läuft ein Forschungsvorhaben länger als zwei Jahre, ist nach Ablauf der ersten zwei Jahre des Forschungsvorhabens der Universitätsverwaltung ein Zwischenbericht vorzulegen.

Werden Forschungsergebnisse in Fachzeitschriften veröffentlicht, ist auf die Förderung durch die Stiftung hinzuweisen und eine Ausfertigung der Veröffentlichung der Universitätsverwaltung zu übersenden.

## **§ 7 Grabpflege**

Aus den Stiftungserträgen sind auf die Dauer der möglichen Ruhezeit die Kosten für den Erhalt, den Unterhalt und die Pflege der gemeinsamen Grabstätte der Eheleute Eier zu bestreiten.

## **§ 8 Unmöglichkeit des Stiftungszweckes**

Wird die Verfolgung des Stiftungszweckes unmöglich, so trifft das Rektorat der Universität Tübingen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes eine Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel, die der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg bedarf.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen werden vom Senat der Universität Tübingen beschlossen.  
Eine Änderung des Stiftungszwecks durch die Satzung ist ausgeschlossen.

## **§ 10 Stiftungsaufsicht**

Aufsichtsbehörde für die Rechnungslegung der Stiftung ist das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg in Stuttgart.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 08.06.2009

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Satzung**

## **der**

### **Otto Hettich-Stiftung**

#### **Vorbemerkung**

Im Jahr 1991 ging der Universität Tübingen aus dem Nachlass von Otto Hettich, zuletzt wohnhaft in Stuttgart, ein Vermächtnis in Höhe von 50.000 DM zu, welches für Zwecke der Universitäts-Augenklinik (Rechtsnachfolger: Department für Augenheilkunde der Universität Tübingen) zu verwenden ist. Eine Zustiftung erfolgte 2007 aus dem Nachlass von Kurt Max von Siegl Edler von Gregerfels in Höhe von 9.000 €.

Der Senat der Universität Tübingen hat am 14.05.2009 aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 05. Januar 2005 folgende Stiftungssatzung beschlossen:

#### **§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Otto-Hettich-Stiftung“ und hat ihren Sitz in Tübingen.
- (2) Sie ist eine unselbständige Stiftung ohne eigene Rechtspersönlichkeit innerhalb des Körperschaftsvermögens der Universität Tübingen.

#### **§ 1a Stiftungsvermögen**

Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Grundkapital in Höhe von 30.000 €. Es kann durch Zuwendungen Dritter erhöht werden (Zustiftungen).

#### **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung des Departments für Augenheilkunde der Universität Tübingen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  1. Förderung von Forschungsprojekten des Departments für Augenheilkunde. Dabei können Aufwendungen für Personal, Sachaufwand und wissenschaftliche Geräte finanziert werden.
  2. Förderung von Gastwissenschaftlern an dem Department für Augenheilkunde der Universität Tübingen durch die Finanzierung von Reise- und Aufenthaltskosten.
  3. Förderung von Forschungsaufhalten von Wissenschaftlern des Departments für Augenheilkunde der Universität Tübingen an in- und ausländischen Forschungseinrichtungen.
  4. Förderung von Nachwuchswissenschaftlern durch die Gewährung von Stipendien bis zur Höhe der von der DFG in vergleichbaren Fällen angewendeten Obergrenzen.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### **§ 3 Einschränkungen**

Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

### **§ 4 Vermögensverwaltung**

- (1) Das Stiftungsvermögen wird gemäß § 14 Landeshochschulgesetz innerhalb des Körperschaftsvermögens der Universität verwaltet. Haushaltsführung und Vermögensnachweis erfolgen nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg und den hierzu vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst erlassenen Richtlinien für die Verwaltung und Nachweisung des Körperschaftsvermögens in der jeweiligen geltenden Fassung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Der Stiftungszweck wird aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus etwaigen, nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmten Zuwendungen Dritter, erfüllt.
- (3) Aus den Erträgen können im steuerrechtlich zulässigen Rahmen Rücklagen gebildet werden.

### **§ 5 Ausschüttungsverfahren**

- (1) Die Erträge der Otto Hettich Stiftung werden jährlich ausgeschüttet. Die Zentrale Verwaltung teilt hierzu den Direktoren des Departements für Augenheilkunde zum Jahresbeginn den verfügbaren Ausschüttungsbetrag mit. Die Direktoren des Departements für Augenheilkunde machen Verwendungsvorschläge, über die das Rektorat der Universität Tübingen entscheidet. Das Rektorat kann im Einzelfall, bei Ausschüttungsbeträgen bis zur Höhe von 2500 €, die Entscheidung über die Verwendungsvorschläge auf die zuständige Abteilung der Zentralen Verwaltung der Universität Tübingen delegieren.

### **§ 6 Unmöglichkeit des Stiftungszweckes**

Wird die Verfolgung des Stiftungszweckes unmöglich, so trifft das Rektorat der Universität Tübingen gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes eine Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel, die der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg bedarf.

### **§ 7 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen werden vom Senat der Universität Tübingen beschlossen. Eine Änderung des Stiftungszwecks durch Satzungsänderung ist ausgeschlossen.

### **§ 8 Stiftungsaufsicht**

Aufsichtsbehörde für die Rechnungslegung der Stiftung ist das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg in Stuttgart.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 08.06.2009

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **S a t z u n g**

## **der**

## **Berghaus Iseler-Stiftung**

### **Vorbemerkung**

Das Berghaus Iseler in Oberjoch wurde anlässlich des 500-Jahr-Jubiläums der Universität im Jahr 1976 aus Spendenmitteln gekauft. Es dient Lehr- und Forschungszwecken, insbesondere mit der Durchführung von Exkursionen für Studierende der Biologie, der Geowissenschaften und der Geographie sowie der Skiausbildung der Sportstudenten. Auch werden dort Kompaktseminare für Studierende aus allen Bereichen der Universität abgehalten.

Der Senat der Universität Tübingen hat am 14.05.2009 aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 05. Januar 2005 in der Fassung vom 01.01.2009 folgende Stiftungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Name und Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Berghaus Iseler“ und hat ihren Sitz in Tübingen.
- (2) Sie ist eine unselbständige Stiftung ohne eigene Rechtspersönlichkeit innerhalb des Körperschaftsvermögens der Universität Tübingen.

### **§ 1a Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Berghaus Iseler samt Grundstück mit einer Gesamtfläche von 1 Hektar 71 Ar 74 m<sup>2</sup>. Es kann durch Zustiftungen erhöht werden.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Freie Rücklagen können im steuerrechtlich zulässigen Rahmen gebildet werden. Diese können ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt werden oder für die Erfüllung des Stiftungszweckes wieder aufgelöst werden. Darüber entscheidet das Rektorat jährlich

## **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung der Universität Tübingen durch Bereitstellung eines bewirtschafteten Studienhauses zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und Forschungsvorhaben außerhalb der großen Hörsäle und des Massenbetriebs der Universität Tübingen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  1. Durchführung von Exkursionen mit Lehr- oder Forschungsbezug zur örtlichen Lage des Berghauses.
  2. Kompaktseminare für Studierende aller Fachrichtungen der Universität Tübingen mit der besonderen Möglichkeit zur Begegnung zwischen Lehrenden und Studierenden.
  3. Skikurse des Instituts für Sportwissenschaft der Universität Tübingen im Rahmen der Sportlehrerausbildung und für Studierende im Rahmen des allgemeinen Hochschulsports.
- (3) Damit die vorgenannten Veranstaltungen im Berghaus mit der erforderlichen Übernachtung und Verpflegung durchgeführt werden können, wird der Betrieb verpachtet. Die Belegung des Berghauses erfolgt jedoch ausschließlich über die zentrale Universitätsverwaltung.

## **§ 3 Einschränkungen**

Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

## **§ 4 Verwendung der Erträge**

Die Erträge des Berghaus Iselers werden ausschließlich zur Kostendeckung für Betrieb, Instandhaltung und Renovierungen des Berghauses verwendet.

## **§ 5 Vermögensverwaltung**

Das Stiftungsvermögen wird gemäß § 14 Landeshochschulgesetz innerhalb des Körperschaftsvermögens der Universität verwaltet. Haushaltsführung und Vermögensnachweis erfolgen nach Maßgabe von Teil IV der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg und den hierzu vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst erlassenen Richtlinien für die Verwaltung und Nachweisung des Körperschaftsvermögens in der jeweiligen geltenden Fassung.

## **§ 6 Unmöglichkeit des Stiftungszweckes**

Wird die Verfolgung des Stiftungszweckes unmöglich, beschließt das Rektorat der Universität Tübingen gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes eine Entscheidung über die Verwendung des Stiftungsvermögens, die der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg bedarf.

## **§ 7 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen werden vom Senat der Universität Tübingen beschlossen. Eine Änderung des Stiftungszwecks durch die Satzung ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Stiftungsaufsicht**

Aufsichtsbehörde für die Rechnungslegung der Stiftung ist das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg in Stuttgart.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 08.06.2009

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **S a t z u n g der Karl Ruß-Stiftung**

## **Vorbemerkung**

Im Jahr 1991 hat die Universität Tübingen aus dem Nachlass des Karl Ruß aus Landshut Kunstgegenstände im Wert von 200.218 DM und Wertpapiere und sonstiges Geldvermögen in Höhe von 45.357,46 DM erhalten. Der Erlös daraus soll gem. Testament ausschließlich für das Institut für Klassische Archäologie der Universität Tübingen verwendet werden. Im Jahr 2001 erhielt die Universität aus dem Nachlass des Leo Mildenberg neben weiteren Kunstgegenständen noch ein Geldvermögen in Höhe von 33.333 CHF. Auch diese Erlöse stehen ausschließlich dem Institut für Klassische Archäologie zur Verfügung.

Der Senat der Universität Tübingen hat am 14.05.2009 aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 05. Januar 2005 folgende Stiftungssatzung beschlossen:

## **§ 1 Name und Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Karl-Ruß Stiftung“ und hat ihren Sitz in Tübingen.
- (2) Sie ist eine unselbständige Stiftung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

## **§ 1a Stiftungsvermögen**

Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Grundkapital in Höhe von 100.000 € und diversem Sachvermögen (Kunstgegenstände im Wert von ca. 130.000). Es kann durch Zuwendungen Dritter erhöht werden (Zustiftungen).

## **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung innerhalb des Instituts für Klassische Archäologie.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  1. Ergänzung der Lehrsammlung des Museums durch Ankauf von Sammlungsgegenständen.
  2. Daneben können auch Forschungsprojekte des Instituts für Klassische Archäologie finanziert werden. Dies kann im Einzelfall Aufwendungen für Personal, Sachaufwand und wissenschaftliche Geräte betreffen.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 3 Einschränkungen**

Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

## **§ 4 Vermögensverwaltung**

- (1) Das Stiftungsvermögen wird gemäß § 14 Landeshochschulgesetz innerhalb des Körperschaftsvermögens der Universität verwaltet. Haushaltsführung und Vermögensnachweis erfolgen nach Maßgabe von Teil IV der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg und den hierzu vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst erlassenen Richtlinien für die Verwaltung und Nachweisung des Körperschaftsvermögens in der jeweiligen geltenden Fassung.
- (2) Der Stiftungszweck wird aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus etwaigen, nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmten Zuwendungen Dritter, erfüllt.
- (3) Aus Erträgen können im steuerrechtlich zulässigen Rahmen Rücklagen gebildet werden.

## **§ 5 Ausschüttungsverfahren**

- (1) Die Erträge der Karl-Ruß-Stiftung werden jährlich ausgeschüttet. Die Zentrale Verwaltung teilt hierzu dem Institut für Klassische Archäologie jeweils zum Jahresbeginn den verfügbaren Ausschüttungsbetrag mit.
- (2) Das Institut für Klassische Archäologie macht einen Verwendungsvorschlag, über den das Rektorat entscheidet. Beträgt der verfügbare Ausschüttungsbetrag weniger als 2.500,-- Euro, entscheidet die Abteilung III der Zentralen Verwaltung der Universität Tübingen entsprechend dem Verwendungsvorschlag des Instituts für Klassische Archäologie.

## **§ 6 Grabpflege**

Aus den Stiftungserträgen sind auf die Dauer der möglichen Ruhezeit die Kosten für den Erhalt, den Unterhalt und die Pflege der Familiengrabstätte Ruß zu bestreiten.



## **§ 7 Unmöglichkeit des Stiftungszweckes**

Wird die Verfolgung des Stiftungszweckes unmöglich, so trifft das Rektorat der Universität Tübingen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes eine Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel, die der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg bedarf.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen werden vom Senat der Universität Tübingen beschlossen.  
Eine Änderung des Stiftungszwecks durch die Satzung ist ausgeschlossen.

## **§ 9 Stiftungsaufsicht**

Aufsichtsbehörde für die Rechnungslegung der Stiftung ist das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg in Stuttgart.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 08.06.2009

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **S a t z u n g**

**der**

## **Dr. Elsbeth Schrade-Stiftung**

### **Vorbemerkung**

Im Jahr 2008 wurde die Universität Tübingen zusammen mit der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. je zur Hälfte Erbe der Frau Dr. med. Elsbeth Schrade aus Schwäbisch Gmünd.

Der Senat der Universität Tübingen hat am 14.05.2009 aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 05. Januar 2005 folgende Stiftungssatzung beschlossen:

## **§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Dr. Elsbeth Schrade-Stiftung“ und hat ihren Sitz in Tübingen.
- (2) Sie ist eine unselbständige Stiftung ohne eigene Rechtspersönlichkeit innerhalb des Körperschaftsvermögens der Universität Tübingen.

### **§1a Stiftungsvermögen**

Das Vermögen der Stiftung besteht aus einem Kapital in Höhe von ca.600.000 € und diversem Sachvermögen. Es kann durch Zuwendungen Dritter erhöht werden (Zustiftungen).

## **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Weiterbildung und Kunst an der Universität Tübingen. Der Stiftungszweck wird auch erfüllt durch die Weiterleitung von Mitteln für gemeinnützige Zwecke an die Universität Tübingen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - Vergabe von Preisen und Auszeichnungen für wissenschaftlichen Arbeiten,
  - Gewährung von Stipendien zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
  - Ersatz von Reisekosten zu wissenschaftlichen Veranstaltungen,
  - Pflege des wissenschaftlichen Austausches zu Partnern und anderen Hochschulen im In- und Ausland,
  - die Durchführung von gemeinnützigen Forschungsvorhaben und Lehrveranstaltungen,
  - die Veranstaltung von Tagungen, Kongressen und Symposien,
  - die Durchführung kultureller Veranstaltungen wie Ausstellungen und Konzertveranstaltungen,
  - den Auf- und Ausbau der gemeinnützig ausgerichteten Alumni-Arbeit der Universität Tübingen,
  - die Öffentlichkeitsarbeit der Universität Tübingen,
  - die Finanzierung von Bau-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen an von der Universität Tübingen oder anderen wissenschaftlichen, gemeinnützigen Institutionen im Rahmen steuerbegünstigter Zwecke genutzten Gebäuden,
  - die Errichtung und den Betrieb von gemeinsamen steuerbegünstigten Forschungszentren mit der Industrie oder sonstigen Kooperationspartnern
  - die Einrichtung von Stiftungsprofessuren.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## **§ 3 Einschränkungen**

Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

## **§ 4 Vermögensverwaltung**

- (1) Das Stiftungsvermögen wird gemäß § 14 Landeshochschulgesetz innerhalb des Körperschaftsvermögens der Universität verwaltet. Haushaltsführung und Vermögens-

nachweis erfolgen nach Maßgabe von Teil IV der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg und den hierzu vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst erlassenen Richtlinien für die Verwaltung und Nachweisung des Körperschaftsvermögens in der jeweiligen geltenden Fassung.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Der Stiftungszweck wird aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus etwaigen, nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmten Zuwendungen Dritter, erfüllt.
- (3) Aus den Erträgen können im steuerrechtlich zulässigen Rahmen Rücklagen gebildet werden.

## **§ 5 Ausschüttungsverfahren**

Das Rektorat beschließt jährlich über die Verwendung der Erträge. Soweit Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden, erstellt die Zentrale Verwaltung hierzu einen Verwendungsvorschlag entsprechend der eingegangenen Anträge.

## **§ 6 Unmöglichkeit des Stiftungszweckes**

Wird die Verfolgung des Stiftungszweckes unmöglich, so trifft das Rektorat der Universität Tübingen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes eine Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel, die der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg bedarf.

## **§ 7 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen werden vom Senat der Universität Tübingen beschlossen. Eine Änderung des Stiftungszwecks durch die Satzung ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Stiftungsaufsicht**

Aufsichtsbehörde für die Rechnungslegung der Stiftung ist das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg in Stuttgart.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 08.06.09

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Satzung**

## **der**

### **Stiftung für Soziale Belange der Studierenden**

#### **Vorbemerkung**

Nach § 2 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 05. Januar 2005 wirken die Hochschulen an der sozialen Förderung der Studierenden mit, tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und fördern in ihrem Bereich die geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden.

Die Universität bringt hierzu die in ihrem Körperschaftsvermögen für diesen Zweck enthaltenen Mittel in Höhe von ca. 190.000 € in die Stiftung für soziale Belange der Studierenden ein.

Der Senat der Universität Tübingen hat am 14.05.2009 aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes folgende Stiftungssatzung beschlossen:

#### **§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung für Soziale Belange der Studierenden“ und hat ihren Sitz in Tübingen.
- (2) Sie ist eine unselbständige Stiftung ohne eigene Rechtspersönlichkeit innerhalb des Körperschaftsvermögens der Universität Tübingen.

#### **§ 1a Stiftungsvermögen**

Das Vermögen der Stiftung besteht aus einem Grundkapital in Höhe von 190.000,-- Euro. Es kann durch Zuwendungen Dritter erhöht werden (Zustiftungen).

#### **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Studierenden hinsichtlich ihrer sozialen, geistigen, musischen und sportlichen Interessen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  1. Förderung von Studienaufenthalten in den Studienhäusern der Universität Tübingen durch Gewährung von Zuschüssen zu den Reise- und Aufenthaltskosten für Studierende der Universität Tübingen;
  2. Förderung des Studiums behinderter Studierender der Universität Tübingen durch die Finanzierung von Hilfsmaßnahmen
  3. Förderung von kulturellen und sportlichen Angeboten für Studierende der Universität Tübingen
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

#### **§ 3 Einschränkungen**

Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

#### **§ 4 Vermögensverwaltung**

- (1) Das Stiftungsvermögen wird gemäß § 14 Landeshochschulgesetz innerhalb des Körperschaftsvermögens der Universität verwaltet. Haushaltsführung und Vermögensnachweis erfolgen nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg und den hierzu vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst erlassenen Richtlinien für die Verwaltung und Nachweisung des Körperschaftsvermögens in der jeweiligen geltenden Fassung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Der Stiftungszweck wird aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus etwaigen, nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmten Zuwendungen Dritter, erfüllt.
- (3) Aus den Erträgen können im steuerrechtlich zulässigen Rahmen Rücklagen gebildet werden.

#### **§ 5 Ausschüttungsverfahren**

Die Ausschüttung erfolgt nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplanes für das Körperschaftsvermögen der Universität Tübingen. Die gewählte Vertretung der Studierenden kann hierzu Anträge stellen.

Die Zentrale Verwaltung macht einen Verwendungsvorschlag, über den das Rektorat entscheidet. Beträgt der zur Verfügung stehende Ausschüttungsbetrag mehr als 10.000 € hat ein(e) Vertreter/Vertreterin der Studierenden ein Vorschlagsrecht bei der Erstellung des Verwendungsvorschlags.

#### **§ 6 Unmöglichkeit des Stiftungszweckes**

Wird die Verfolgung des Stiftungszweckes unmöglich, so trifft das Rektorat der Universität Tübingen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes eine Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel, die der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg bedarf.

#### **§ 7 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen werden vom Senat der Universität Tübingen beschlossen. Eine Änderung des Stiftungszwecks durch Satzungsänderung ist ausgeschlossen.

#### **§ 8 Stiftungsaufsicht**

Aufsichtsbehörde für die Rechnungslegung der Stiftung ist das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg in Stuttgart.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 08.06.2009

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Erste Änderung der Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) der Eberhard Karls Universität Tübingen**

Der AStA hat in seiner Sitzung vom 04.12.2008 folgende Änderung seiner Geschäftsordnung beschlossen:

## **Artikel 1**

Der § 19 AStA GO wird wie folgt geändert und neu gegliedert.

Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt.

- (2) Bei Fällen, die in dieser Geschäftsordnung keine Regelung erfahren, gilt die Geschäftsordnung des Senats in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. Wird auch in dieser keine Regelung für diese Fälle getroffen, so sind die Regelungen der Grundordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze verschiebt sich entsprechend.

## **Artikel 2**

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Der Vorstand